



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Luzern, 04. Dezember 2012

Protokoll-Nr.: 1323

**Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte:
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2012 hat das Eidgenössische Finanzdepartement den Kantonsregierungen die Entwürfe für Änderungen des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte zur Vernehmlassung unterbreitet.

Das geltende Bauproduktrecht des Bundes soll im Rahmen einer Totalrevision an die neue europäische Bauprodukteverordnung angepasst werden, damit die Vorteile des entsprechenden bilateralen Abkommens mit der EU für die schweizerische Volkswirtschaft in diesem bedeutenden Wirtschaftssektor nicht verloren gehen und keine neuen Handelshemmnisse entstehen. Gleichzeitig soll das revidierte Bauproduktrecht Belastungen für die Wirtschaftsteilnehmerinnen reduzieren, für mehr Transparenz, Verfahrensvereinfachungen und mehr Rechtssicherheit sorgen sowie zur Bauwerksicherheit und Nachhaltigkeit einen wichtigen Beitrag leisten.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns zu den Vorlagen wie folgt:

Das heutige Bauproduktgesetz orientiert sich an der europäischen Bauprodukterichtlinie von 1989, welche die zu erfüllenden Anforderungen an Bauprodukte definierte. Mit der neuen europäischen Bauprodukteverordnung wurde von diesem deskriptiven Ansatz Abstand genommen. Nach dem neuen Harmonisierungskonzept entscheiden regelmässig die Verwenderin und der Verwender des Produkts über die Brauchbarkeit, indem sie dessen Leistungsmerkmale auf privatrechtlicher Ebene definieren und deren Vorliegen verlangen. Dieser leistungsorientierte Ansatz ist der Kern der neuen europäischen Bauprodukteverordnung und von der schweizerischen Bauproduktgesetzgebung zu übernehmen. Da es zukünftig in der europäischen Referenzgesetzgebung eine Leistungserklärung und keine Konformitätserklärung oder Konformitätsbescheinigung mehr gibt, müssen alle Begriffe, die mit der Konformitätsbewertung zusammenhängen, an das neue Konzept angepasst werden. Der Nachvollzug des neuen leistungsorientierten Harmonisierungskonzepts im Schweizer Bauproduktrecht erfolgt nun erst kurze Zeit nachdem im Jahre 2008 mit dem Bauproduktekapitel im Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass in der Schweiz hergestellte und mit

einer Konformitätsbescheinigung ausgestattete Bauprodukte in der EU frei zirkulieren können. Die Akteure sind deshalb mit der bisherigen Rechtslage noch wenig vertraut und die erneute Anpassung der schweizerischen Bauproduktgesetzgebung dürfte in der Praxis zu zusätzlichen Unsicherheiten führen.

Wir begrüßen insbesondere die Bestrebungen nach Vereinfachung der Verfahren bezüglich der von KMU hergestellten oder individuell gefertigten Bauprodukte. Wir gehen davon aus, dass das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) bei der Bezeichnung der für die Erstellung von Leistungserklärungen relevanten internationalen Rechtsakten diese wichtige Zielsetzung der Revision im Auge behält.

Das BBL bezeichnet die Stellen, die befugt sind, Aufgaben einer unabhängigen Drittperson zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäss dem Bundesgesetz über Bauprodukte wahrzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass dabei nicht einzelne dieser notifizierten Stellen marktbeherrschend werden. Die unnötigen Belastungen der Wirtschaftsakteurinnen, mit welchen sie zusammenarbeiten, lassen sich erfahrungsgemäss vermeiden, wenn es gelingt, unter den notifizierten Stellen eine echte Konkurrenz zu etablieren, und die Möglichkeit besteht, die Leistungsbewertung von verschiedenen Anbietern offerieren zu lassen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat